Satzung zur Förderung der Vereine in der Gemeinde Willstätt (Vereinsfördersatzung) zum 01.01.2027

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt in seiner Sitzung am 29.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ziel und Zweck der Förderung

(1) Vereine fördern durch ihre gesellschaftlichen Aktivitäten das Gemeinschaftsleben in der Gemeinde Willstätt. Sie erfüllen wertvolle soziale, kulturelle, pädagogische und gesundheitspflegerische Funktionen. In den Vereinen werden unter anderem Werte wie Kreativität, Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein vermittelt. Das Angebot der Vereine trägt maßgeblich zur Erfüllung kommunaler Aufgaben wie Integration und Daseinsvorsorge bei.

(2) Die Förderung der Vereine ist für die Gemeinde Willstätt eine wichtige öffentliche Aufgabe. Ein besonderer Schwerpunkt liegt bei der Förderung der Jugendarbeit.

(3) Die Förderung soll nicht die Eigenständigkeit der Vereine antasten, sondern die Vereinsarbeit unterstützen und das ehrenamtliche Engagement im Verein selbst stärken. Gleichzeitig soll die Transparenz erhöht und den Vereinen zu mehr Planungssicherheit verholfen werden.

(4) Die Gemeinde Willstätt fördert die in ihrem Gebiet bestehenden eingetragene Vereine oder Ortsgruppierungen von übergeordneten Vereinen/Organisationen nach Maßgabe dieser Satzung und im Rahmen der jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel.

(5) Ziel ist die Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements sowie eine gleichmäßige, gerechte und transparente Förderung der Vereine. Außerdem sollen die Anerkennung und die Wertschätzung der Vereinsarbeit zum Ausdruck kommen.

(6) Die Fördermaßnahmen nach dieser Satzung sind freiwillige Leistungen der Gemeinde, die in Form von jährlich wiederkehrenden oder einmaligen Zuschüssen sowie durch Sach- oder Dienstleistungen gewährt werden.

(7) Entscheidend für die Gewährung, die Form und die Höhe einer Förderung sind der Zweck der beantragten Maßnahme, deren Bedeutung für die Gemeinde, die Eigenleistung des Antragstellers sowie die Zuschüsse von dritter Seite.

(8) Ein Vorhaben muss in einem angemessenen Verhältnis zur Finanzkraft und zur Bedeutung des antragstellenden Vereins stehen. Die Wirtschaftlichkeit ist in geeigneter Weise nachzuweise (z.B. durch Vergleichsangebote). Eine angemessene Eigenleistung muss durch den Verein erbracht werden. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln oder von Verbänden gelten nicht als Eigenleistungen. Ihre Höhe ist durch Vorlage des Bewilligungsbescheides nachzuweisen. Zuwendungen seitens der Gemeinde können nur als Restfinanzierung von Vorhaben dienen.

(9) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.

(10) Von den Vereinen wird erwartet, dass sie durch ihr Wirken einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung und Entwicklung des Lebens in der Gemeinde Willstätt leisten, ihren Betrieb wirtschaftlich führen und dass sie untereinander sinnvoll und kooperativ zusammenarbeiten.

§ 2
Förderberechtigte Vereine

(1) Förderberechtigt sind eingetragene Vereine oder Ortsgruppierungen von übergeordneten Vereinen/Organisationen (in dieser Satzung „Vereine" genannt), die ihren Sitz in der Gemeinde Willstätt (Eckartsweier, Hesselhurst, Legelshurst, Sand und Willstätt) haben, sich überwiegend aus Mitgliedern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Willstätt zusammensetzen und ihre Tätigkeit im Wesentlichen im Gemeindegebiet entfalten.

(2) Gefördert werden Vereine, die sich kulturellen, gesellschaftlichen, sozialen oder sportlichen Belangen annehmen oder das gesundheitliche Wohl fördern, sich ausschließlich zu diesem Zwecke gebildet haben und ihre Arbeit seit wenigstens einem Jahr danach ausrichten.

(3) Im Sinne dieser Satzung können nur eingetragene Vereine oder Ortsgruppierungen von übergeordneten Organisationen Zuwendungen erhalten, soweit diese gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung sind.

(4) Nicht förderfähig nach den Bestimmungen dieser Satzung sind Organisationen mit vorrangig gewerblichen und politischen Zielen, Fördervereine sowie Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften. Ausnahme hiervon bildet § 7 dieser Satzung. Fördervereine für die Regelungen von § 7 dieser Satzung explizit förderberechtigt.

§ 3
Arten der Förderung

(1) Die Gemeinde Willstätt gewährt folgende Arten von Zuschüssen:

- Veranstaltungszuschüsse
- Jugendzuschüsse
- Investitionszuschüsse
- Bewirtschaftungskostenzuschüsse
- Sach- und Dienstleistungen

(2) Sonstige Anträge für Zuschüsse, die in dieser Satzung nicht erfasst sind, werden dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

§ 4
Veranstaltungszuschüsse

(1) Auf schriftlichen Antrag können kulturelle und fastnachtliche sowie besondere Veranstaltungen der Vereine, die für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind, bezuschusst werden. Die Zuschüsse werden für die Aufwendungen für Sicherheitsdienste und die Anmietung von Beschallungs- und Lichttechnik gewährt. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung von besonderer Bedeutung ist, obliegt der Gemeinde.

(2) Die Förderhöhe beträgt 50 % der Kosten für die in Absatz 1 genannten Aufwendungen, maximal jedoch 1.000,00 Euro je Veranstaltung.

(3) Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach der Veranstaltung zu stellen. Dem Antrag sind die entsprechenden Rechnungen beizufügen.

§ 5
Jugendzuschüsse

(1) Die Jugendarbeit der Vereine ist von kommunalpolitischer Bedeutung, weshalb die Betreuung und Ausbildung von Personen unter 18 Jahren eine besondere Förderung erfährt.

(2) Die Jugendarbeit der Vereine hat für die Gemeinde Willstätt unabhängig, von der Art und der Bedeutung des Vereins für das Gemeinwohl, den gleichen Stellenwert, dennoch wird für Musikvereine aufgrund der teureren Ausbildung von Jungmusikern ein erhöhter Zuschuss gewährt.

(3) Der Zuschuss wird jährlich auf Antrag gewährt und beträgt pro aktives Mitglied unter 18 Jahren

a) für die Mitglieder eines Musikvereins
   a. für das Jahr 2027 50 Euro,
   b. ab dem Jahr 2028 30 Euro.

b) 15 Euro für Mitglieder aller anderen Vereine.

c) 15 Euro zusätzlich für Mitglieder aus Willstätter Vereinen, die in Jugendspielgemeinschaften gemeinsam mit anderen Willstätter Ortsteilen aktiv sind unabhängig von der Vereinsart.

(4) Anträge sind mit einer kurzen Beschreibung der Betreuung und Ausbildung jährlich bis 15. März einzureichen.

(5) Maßgebend für Jugendzuschüsse ist die jährliche Mitgliedermeldung an den übergeordneten Verband für das Zuschussjahr. Wenn es eine solche nicht gibt, bedarf es einer vom Verein bestätigten Angabe zu den Mitgliedern und den betreuten Personen in den jeweiligen Altersgruppen. Stichtag ist jeweils der 1. Januar. Eine namentliche Auflistung ist aus Datenschutzgründen nicht erforderlich.

(6) Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erfolgt die Auszahlung des Zuschusses für die Jugendförderung im ersten Halbjahr eines jeden Jahres.

§ 6
Investitionszuschüsse

(1) Allgemeine Regelungen für Investitionszuschüsse

a. Die Gemeinde bezuschusst Investitionen ab einem Investitionsbetrag von 1.000 Euro.

b. Investitionszuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss vollständig bis spätestens 30. September für das folgende Jahr bei der Gemeinde eingereicht werden. § 6 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

c. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag mit Finanzierungsplan beizufügen. Bei Anträgen auf Baukostenzuschuss sind außerdem baurechtlich genehmigungsfähige Baupläne vorzulegen, sofern diese erforderlich sind.

d. Entscheidend für die Gewährung und die Höhe eines Zuschusses sind der Zweck der beabsichtigen Anschaffung bzw. Maßnahme, deren Bedeutung für Verein und Gemeinde sowie die Eigenleistung des Vereins.

e. Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

f. Das Gesamtvolumen für Investitionszuschüsse wird im Rahmen der Haushaltplanberatungen festgelegt. Dabei werden separate Haushaltsmittel für die drei Zuschussarten festgelegt.

g. Über die Bewilligung entscheidet der Gemeinderat. Es ergeht ein Bewilligungsbescheid; dieser enthält die Höhe des Zuschusses, die Zweckbestimmung der Mittel, ggf. Auflagen und gibt Art und Weise der Auszahlung an, beinhaltet Fristen und Informationen zum Verwendungsnachweis.

h. Anträge auf Investitionszuschüsse werden nicht bewilligt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme bereits begonnen wurde oder die Anschaffung bereits getätigt wurde.

i. Ist eine Maßnahme oder Anschaffung zwingend notwendig und muss diese noch vor Bewilligung durch den Gemeinderat durchgeführt werden, kann auf Antrag und wenn alle Fördervoraussetzungen vorliegen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt werden, welche die Unschädlichkeit der vorgezogenen Investition für das Zuschussverfahren bestätigt. Eine Garantie auf einen Zuschuss in voller Höhe ist damit nicht automatisch gegeben.

j. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises mit Belegen. Bei Baumaßnahmen kann der Zuschuss entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt ausgezahlt werden.

k. Der Zuschussempfänger weist der Gemeinde die antragsmäßige Verwendung des Zuschusses bis spätestens acht Wochen nach Abschluss der Maßnahme durch einen Verwendungsnachweis unter Vorlage quittierter Rechnungen nach. Auch die Eigenleistungen sind in plausibler Form nachzuweisen.

l. Der Verwendungsnachweis muss in seiner Gesamtsumme mindestens Ausgaben in Höhe des zuschussfähigen Aufwands erreichen. Übersteigen die Kosten der Maßnahmen die beantragten Kosten, so erhöht sich der Zuschuss dadurch nicht. Wird die

Maßnahme günstiger als beantragt, wird die Zuschusshöhe entsprechend der prozentualen Förderung angepasst.

m. Wird ein Zuschuss für einen anderen Zweck verwendet als beantragt oder werden die Bewilligungsbestimmungen nicht eingehalten, so ist der Verein verpflichtet, den Zuschuss in voller oder anteiliger Höhe zurückzuzahlen. Genaue Regelungen zu Rückzahlungsbedingungen sind in den Bewilligungsbescheiden enthalten. Bei Fusionen von Willstätter Vereinen sind die jeweiligen Altvereine von entsprechenden Rückzahlungsverpflichtungen aufgrund der Vereinsauflösung ausgenommen.

n. Sollten die bezuschussten Maßnahmen nicht innerhalb des Kalenderjahres durchgeführt werden, muss neuer Antrag für das Folgejahr gestellt werden.

(2) Spezielle Regelungen für Investitionszuschüsse für Vereinszwecke

a. Es werden nur Anschaffungen bzw. Maßnahmen gefördert, die dem Vereinszweck dienen.

b. Der Investitionszuschuss beträgt maximal 30 %. Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, davon abzuweichen.

c. Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Verein eine Eigenbeteiligung von mindestens 25 % nachweist. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln oder von Verbänden gelten nicht als Eigenleistung. Ihre Höhe ist durch Vorlage des Bewilligungsbescheids nachzuweisen. Wenn ein Bewilligungsbescheid noch nicht vorliegt, reicht auch eine entsprechende Bestätigung des Fördermittelgebers aus, aus der hervorgeht, dass die Fördervoraussetzungen vorliegen und mit einer Bewilligung zu rechnen ist (Unbedenklichkeitsbescheinigung).

(3) Spezielle Regelungen für bauliche Maßnahmen und Erneuerungsmaßnahmen am Eigentum des Vereins oder einer sonstigen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts

a. Bezuschusst werden Maßnahmen, die sich im Eigentum des Vereins befinden. Auch Maßnahmen am Eigentum einer Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts (z. B. Bund, Land, Gemeinden) werden bezuschusst, wenn dieses dem Verein entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Maßnahmen an Privateigentum werden nicht gefördert.

b. Der Investitionszuschuss beträgt maximal 25 %. Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, davon abzuweichen.

c. Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Verein eine Eigenbeteiligung von mindestens 25 % nachweist. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln oder von Verbänden gelten nicht als Eigenleistung. Ihre Höhe ist durch Vorlage des Bewilligungsbescheids nachzuweisen. Wenn ein Bewilligungsbescheid noch nicht vorliegt, reicht auch eine entsprechende Bestätigung des Fördermittelgebers aus, aus der hervorgeht, dass die Fördervoraussetzungen vorliegen und mit einer Bewilligung zu rechnen ist (Unbedenklichkeitsbescheinigung).

(4) Spezielle Regelungen für bauliche Maßnahmen und Erneuerungsmaßnahmen am Eigentum der Gemeinde Willstätt

a. Bezuschusst werden Maßnahmen, die sich im Eigentum der Gemeinde Willstätt befinden und für die Überlassungsverträge gemäß § 8 Abs. 1 bestehen.

b. Die Gemeinde bezuschusst Investitionen ab einem Investitionsbetrag von 3.000 Euro. Alle Maßnahmen unter 3.000 Euro sind durch den Verein eigenständig zu finanzieren und durchzuführen.

c. Die Investitionssumme wird zu maximal 90 % der Gesamtkosten von der Gemeinde bezuschusst. Der Anteil der Vereine an der Investitionssumme beträgt 10 %. Der Verein ist verpflichtet Förderungen zu akquirieren. Förderungen mindern den gemeindlichen Anteil entsprechend. Die Vereine sind dazu verpflichtet alle Förderungen der Maßnahme der Gemeinde mitzuteilen. Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, davon abzuweichen.

d. Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Verein eine Eigenbeteiligung von 10 % der Gesamtkosten nachweist. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln oder von Verbänden gelten nicht als Eigenleistung.

e. Die Höhe der Förderungen durch den Badischen Sportbund oder andere Verbände und öffentliche Stellen ist durch Vorlage des Bewilligungsbescheids nachzuweisen. Wenn ein Bewilligungsbescheid noch nicht vorliegt, reicht auch eine entsprechende Bestätigung des Fördermittelgebers aus, aus der hervorgeht, dass die Fördervoraussetzungen vorliegen und mit einer Bewilligung zu rechnen ist (Unbedenklichkeitsbescheinigung).

f. Es finden einmal jährlich im Vorfeld der Haushaltsberatungen Begehung statt, in dessen Anschluss festgelegt wird, welche Maßnahmen im nächsten Haushaltsjahr bzw. mittelfristig realisiert werden sollen. Die endgültige Entscheidung darüber, welche Maßnahmen tatsächlich im nächsten Haushaltsjahr realisiert werden, findet im Rahmen der Haushaltsberatung und -beschlüsse statt.

§ 7
Nutzung gemeindlicher Sport- und Mehrzweckhallen, Räume, Gebäude und Grundstücke

(1) Die förderberechtigten Vereine gemäß § 2 sowie die Fördervereine von Willstätter Einrichtungen können auf Grundlage der geltenden Benutzungsordnungen und allgemein festgelegten Gebührensätze Sport- und Mehrzweckhallen, gemeindliche Räumlichkeiten, Gebäude und Grundstücke zu deren satzungsgemäßen Aktivitäten nutzen. Die Nutzung muss Zwecken des Vereins dienen. Näheres ist in den Überlassungsverträgen geregelt.

(2) Auf die zu erhebenden Benutzungsgebühren für die Sport- und Mehrzweckhallen erhalten die in Absatz 1 genannten Berechtigten folgende Ermäßigungen

b) 75 % Ermäßigung auf Jugendveranstaltungen
c) 50 % Ermäßigung auf alle anderen Nutzungen

(3) Die Grundausstattung der Sport- und Mehrzweckhallen mit den notwendigen Sportgeräten wird von der Gemeinde gestellt. Die für den jeweiligen Sportbetrieb der Vereine darüber hinaus notwendigen Sportgeräte müssen von den Vereinen selbst angeschafft werden.

(4) Für die Ausstattung der Sporthallen zur Abwicklung von Sonderveranstaltungen ist der jeweilige Verein selbst verantwortlich.

§ 8
Überlassung von Gebäuden und Grundstücken

(1) Mit allen Vereinen, die Gebäude oder Grundstücke der Gemeinde in eigener Regie nutzen, werden einheitliche Überlassungsverträge geschlossen. Die Modalitäten zur Überlassung der Gebäude und der Grundstücksflächen insbesondere die Regelungen zur Kostenübernahme, Haftung und Verantwortlichkeiten werden als Bestandteile in den Überlassungsverträgen festgehalten, soweit diese Satzung keine Regelungen dazu enthält.

(2) Ein Bewirtschaftungskostenzuschuss wird den Vereinen gewährt, die einen Überlassungsvertrag nach Absatz 1 mit der Gemeinde abgeschlossen haben. Der Zuschuss setzt sich aus der Grundstücksgröße und den überlassenen Gebäuden, die nicht ausschließlich als Lager genutzt werden, zusammen. Je Quadratmeter Grundstück wird ein Zuschuss in Höhe von 0,20 Euro pro Jahr gewährt. Für die Bewirtschaftung von vorstehend genannten Gebäuden wird ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro pro Jahr gewährt. Sollte ein Verein zum 01.01.2027 noch keinen Überlassungsvertrag mit der Gemeinde unterzeichnet haben, so wird für das Jahr 2027 lediglich die Hälfte des Zuschusses nach Satz 3 und 4 gezahlt. Sollte zum 01.01.2028 noch kein Überlassungsvertrag unterzeichnet sein, so wird kein Bewirtschaftungskostenzuschuss mehr gezahlt.

(3) Für bauliche Maßnahmen und Erneuerungsmaßnahmen an diesen Gebäuden und Grundstücken können gemäß § 6 Investitionszuschüsse beantragt werden.

(4) Um die regelmäßige Pflege der Rasenflächen selbst übernehmen zu können, erhalten Vereine, die Fußballplätze oder vergleichbar große Rasenflächen bewirtschaften, einen Zuschuss von maximal 30.000 Euro zur Anschaffung eines Rasenmähers oder anderer Rasenpflegegeräte. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnung. Dieser Zuschuss wird frühestens nach 10 Jahren erneut gewährt. Die jährliche Spezialpflege wird vom Gemeindebauhof durchgeführt. Die Kosten hierfür übernimmt die Gemeinde. Die sicherheitsrelevante Baumpflege wird kostenfrei von der Gemeinde übernommen.

(5) Die Vereine sind befugt, gemeindeeigene Gebäude und Grundstücke ohne Zustimmung der Gemeinde für eine Dauer von bis zu vier Wochen an Dritte zu vergeben bzw. zu vermieten. Überlassung, die über vier Wochen hinaus gehen, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 9
Sach- und Dienstleistungen

(1) Vereine können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unterstützung und Hilfe in Form von Sach- und Dienstleistungen der Gemeinde erhalten.

(2) Dienstleistungen der Gemeinde sind insbesondere Leistungen des Bauhofs, der Hausmeister, der Feuerwehr und anderen kommunalen Stellen bei der Durchführung von Veranstaltungen des Vereins oder Leistungen des Bauamtes bei der Planung von baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gewährung eines Zuschusses.

(3) Vor dem Hintergrund einer gleichmäßigen und gerechten Förderung aller Vereine und der Begrenzung kommunaler Personalausgaben sind der Förderung durch Bereitstellung von Dienstleistungen der Gemeinde enge Grenzen zu setzen.

(4) Leistungen des Bauhofes, der Hausmeister, der Feuerwehr und anderer kommunaler Stellen werden den Vereinen in voller Höhe nach Aufwand zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Die dafür zugrundeliegenden Stundensätze werden am Anfang des Jahres festgelegt. Für die Übergangszeit wird zur Entlastung der Vereine eine Staffelung der Kosten festgelegt. Im Jahr 2027 werden lediglich 25 %, ab dem Jahr 2028 werden 50 % der tatsächlichen Kosten den Vereinen in Rechnung gestellt.

(5) In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat über die Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen bzw. deren Bezuschussung.

§ 10
Förderung durch Ortsteilsmittel

(1) Die Ortschafträte können in besonderen Fällen zusätzliche Förderungen durch die Ortsteilsmittel gewähren.

(2) Die Antragstellung und Abwicklung erfolgt direkt über die Ortsverwaltungen. Alle Förderungen über einem Investitionsbetrag von 1.000 Euro sind vorab im Ortschaftsrat zu beschließen.

(3) Alle Zuschüsse unter 1.000 Euro, die der Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin in eigener Zuständigkeit gewährt, werden in der letzten Ortschaftsratssitzung eines Kalenderjahres in einer Übersicht öffentlich dargestellt.

(4) Den Ortschaftsräten bleibt es vorbehalten, hierfür gesonderte Förderrichtlinien festzulegen und zu beschließen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft und ersetzt die bisher gültigen Vereinsförderrichtlinien vom 01.01.2004.

Willstätt, 29.07.2026

GEMEINDE 1 WILLSTÄTT

Tobias Polley
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Willstätt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 27. Oktober 1981 durch Einrücken in das Verkündigungsblatt der Gemeinde Willstätt am 04.09.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Satzung wurde am 07.09.2026 der Rechtsaufsichtsbehörde, Kommunalamt des Landratsamtes Ortenaukreis, zur Kenntnis vorgelegt.

Willstätt, 07.09.2026

GEMEINDE 1 WILLSTÄTT

Tobias Polley
Bürgermeister